



## Information zum Umgang mit Bibern und deren Bauten und Dämmen

Der Biber (Castor Fiber) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe B) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Anhang IV, Buchstabe a.) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) europaweit besonders und streng geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders und streng geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören, sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

### Tote Biber

Auch tote Biber unterliegen noch dem gesetzlichen Schutz, daher sollte ein tot aufgefundener Biber grundsätzlich der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Dillingen a.d.Donau gemeldet werden, alternativ ist eine Meldung über den Biberbeauftragten ebenfalls möglich. Sollte es sich um keine illegale Tötung (Verkehrsunfall etc.) handeln kann das Tier entsorgt werden. Zuständig für die Entsorgung ist je nachdem wo der Kadaver gefunden wurde, der zuständige Straßenbaulastträger, der Gewässerunterhaltungspflichtige oder der jeweilige Grundstückseigentümer.

### Verletzte Biber

Sollten Sie einen verletzten oder kranken Biber auffinden, melden Sie diesen bitte sofort der unteren Naturschutz Behörde oder dem zuständigen Biberberater. Sollte weder die untere Naturschutz Behörde noch der Biberberater erreichbar sein, muss zwingend die Polizei eingeschaltet werden. Bitte versuchen Sie nicht das Tier selbst einzufangen, Biber können sich sehr gut wehren und setzen hierbei auch Ihre Zähne ein.

## Biberbauten bzw. Biberdämme

Biberbauten, darunter fallen Dämme und Biberwohnbauten, dürfen ohne Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde weder abgesenkt, drainiert oder entfernt werden. Ein Verstoß kann zu strafrechtlichen Konsequenzen für die betreffende Person führen. **Bei der Beschädigung eines Hauptdammes oder einer Wohnburg, kann nicht nur die ausführende Person (Gemeindemitarbeiter, Bauhofmitarbeiter etc.) sondern auch die Auftrag gebende Person strafrechtlich belangt werden.**

Selbst Nebendämme stellen durch die entstehenden Teiche und Rückstaubereiche Lebensbereiche für andere streng und besonders geschützte Arten, wie etwa den europäischen Laubfrosch dar und stehen somit ebenfalls unter Schutz. **Die untere Naturschutz Behörde ist verpflichtet, illegale Manipulationen an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.**

Sollten Dämme z.B. bei Grabenräumungen hindern oder Gefährdungen darstellen, bitten wir Sie daher dringend, sich mit dem Biberberater der der unteren Naturschutz Behörde in Verbindung zu setzen, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann. Bitte halten Sie sich an diese Regelung und weisen auch von Ihnen Beauftragte darauf hin.

## Ansprechpartner / weitere Informationen

Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau:

Tel.: 09071/51-212

E-Mail: [artenschutz@landratsamt.dillingen.de](mailto:artenschutz@landratsamt.dillingen.de)

Biberberater Landkreis Dillingen a.d. Donau, Herr Christian Jäckle:

Tel.: 09071/51-316

E-Mail.: [Christian.jaeckle@landratsamt.dillingen.de](mailto:Christian.jaeckle@landratsamt.dillingen.de)

Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben:

Tel.: 0821/32701

E-Mail: [poststelle@reg-schw.bayern.de](mailto:poststelle@reg-schw.bayern.de)